AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 05. August 2021 Nr. 39/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
179	Nachruf für Dr. Hermann Friedl	180
180	Bayer. Bauordnung; Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß Art. 15 VwZVG; Herrn Amar Cirpaci	180
181	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Verzeichnis der vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit der amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Fleisches beauftragten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten	180
182	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 27. Juli 2021	184
183	Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding; Jahresabschluss 2020	186
184	Stadt Kirchenlamitz und Große Kreisstadt Selb; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Leitung und Führung der Musikschule Kirchenlamitz zwischen der Großen Kreisstadt Selb und der Stadt Kirchenlamitz vom 20.05.2021	188
185	Stadt Marktleuthen; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung Fl. Nrn. 968/15, 968/17, 968/18, 968/20 und einer Teilfläche der Fl. Nr. 968/13, Gemarkung Marktleuthen zur Ortsstraße und Zurechnung zur Ortsstraße Schneebergstraße	189
186	Stadt Marktleuthen; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung einer Teilfläche der Fl. Nr. 1033/11, Gemarkung Marktleuthen zur Ortsstraße und Zurechnung zur Ortsstraße Siemensstraße	189
187	Markt Schirnding; Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15. Juli 2021	190
188	Schulverband Grundschule Schirnding – Hohenberg a. d. Eger; Haushaltssatzung für 2021	192
189	Schulverband Thiersheim; Haushaltssatzung für 2021	193
190	Schulverband Thierstein-Höchstädt; Haushaltsatzung für 2021	193
191	Stadt Weißenstadt; Haushaltssatzung für 2021	194
192	Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz; Haushaltssatzung für 2021	194
193	Arzberg – Vollzug des Baurechts; Bebauungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Arzberg Ost“ und Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren; Beteiligung der Öffentlichkeit	195
194	Hohenberg – Vollzug des Baurechts; Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 2 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Am Raithenbacher Weg“	196
196	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3106013059, 3435902998, 3437179918, 3438047700 und 3438907879	196

Nr. 179

Mit tiefer Betroffenheit und großer Dankbarkeit für seine Leistungen nimmt der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Abschied von

Herrn Dr. Hermann Friedl

Der Verstorbene war 19 Jahre Mitglied des Kreistages und in den verschiedensten Gremien tätig; darunter dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Verkehr, im Bereich Bau- und Schulwesen, aber auch in den Ausschüssen für soziale Angelegenheiten und Jugendhilfe. Zuletzt war er auch Mitglied im Verwaltungsrat des KUFi sowie der Stellvertreter des Landrats im Zweckverband der Sparkasse Hochfranken.

Er genoss wegen seiner konstruktiven und humorvollen Art, aber auch wegen seiner Kompetenz, stets Vertrauen, Achtung und Wertschätzung.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen Einsatz im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Er wird Dr. Hermann Friedl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Wunsiedel, im Juli 2021
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek, Landrat

Nr. 180

Bayer. Bauordnung

Gz: 41-404/2021

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes – VwZVG –

Sicherheitsgefährlicher Zustand	**Schäden an Dach und Fassade**
Grundstück	**Weißenstädter Straße 7; Kirchenlamitz**
Fl.Nr.	**342**
Gemarkung	**Kirchenlamitz**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge – Bauaufsicht - hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 23.06.2021 unter dem Aktenzeichen 41 – 404/2021 einen Bescheid gegen

Herrn Amar Cirpaci

letzte bekannte Anschrift:

Rue du Champ de Manoeuvre 7
67200 Strasbourg
FRANKREICH

erlassen.

Der Bescheid kann im vollen Wortlaut während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, an der öffentlichen Aushangtafel im Erdgeschoss eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Dokument als zugestellt gilt, wenn seit dem heutigen Tage der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Wunsiedel, 03.08.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 181

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 30 – 5620

VERZEICHNIS

der vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit der amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Fleisches beauftragten amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten

Stand: 26.07.2021

Stadt Arzberg

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Arzberg	---	---	---	---	Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl
EU-zugelassener Verarbeitungsbetrieb	---	---	---	---	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Norbert Deuerling	DVM Thomas Wolf	Dr. Norbert Deuerling

Gemeinde Bad Alexandersbad

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Gemeinde Bad Alexandersbad	Dr. Stephanie Leidl Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	Alexander Stark	Dr. Stephanie Leidl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge	---	---	---	---	Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl

Stadt Hohenberg a. d. Eger

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Hohenberg a. d. Eger	---	---	---	---	Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl

Stadt Kirchenlamitz

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Kirchenlamitz	Dr. Norbert Deuerling Alexander Stark	Dr. Katy Zimmermann Stefan Gnichtl	*	*	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling

* *Für die Untersuchung von Schweinen bei gewerblichen Schlachtungen wird als Untersuchungstag jeweils wöchentlich Montag festgelegt; Änderungen ergeben sich lediglich im Zusammenhang mit Feiertagen. In diesen Fällen wird der Untersuchungstag dann nach Rücksprache mit den Schlachtenden nach Mehrheitsprinzip von der Trichinenuntersuchungsstelle Wunsiedel festgelegt. Die Proben für die Trichinenuntersuchung sind am Montag unmittelbar nach Beendigung der Probenahme zur Trichinenuntersuchungsstelle im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu verbringen.*

Stadt Marktleuthen

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Marktleuthen	---	---	---	---	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

Stadt Marktredwitz

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Marktredwitz	Dr. Stephanie Leidl Alexander Stark	DVM Thomas Wolf Stefan Gnichtl	*	*	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

* *Für die Untersuchung von Schweinen und Pferden bei gewerblichen Schlachtungen wird als Untersuchungstag jeweils wöchentlich Montag festgelegt; Änderungen ergeben sich lediglich im Zusammenhang mit Feiertagen. In diesen Fällen wird der Untersuchungstag dann nach Rücksprache mit den Schlachtenden nach Mehrheitsprinzip von der Trichinenuntersuchungsstelle Wunsiedel festgelegt. Die Proben für die Trichinenuntersuchung sind am Montag unmittelbar nach Beendigung der Probenahme zur Trichinenuntersuchungsstelle im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu verbringen oder das Landratsamt ist ca. 20 min vor Ende der Probenahme telefonisch über die Bereitstellung der Proben für die Abholung zu verständigen.*

Gemeinde Nagel

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Gemeinde Nagel	---	---	---	---	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

Gemeinde Röslau

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Gemeinde Röslau	---	---	---	---	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

Markt Schirnding

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Gemeinde Schirnding	---	---	---	---	Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl

Stadt Schönwald

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Schönwald	---	---	---	---	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling	---	---	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling

Stadt Selb

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Selb	Dr. Katy Zimmermann Alexander Stark	Dr. Norbert Deuerling Stefan Gnichtl	*	*	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling	Dr. Katy Zimmermann	Dr. Norbert Deuerling

Markt Thiersheim

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Markt Thiersheim	---	---	---	---	Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl

Markt Thierstein

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Markt Thierstein	---	---	---	---	Alexander Stark	DVM Thomas Wolf	---	---	DVM Thomas Wolf	Dr. Stephanie Leidl

Gemeinde Tröstau

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Gemeinde Tröstau	---	---	---	---	Stefan Gnichtl	Dr. Stephanie Leidl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

Stadt Weißenstadt

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Weißenstadt	---	---	---	---	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	Dr. Katy Zimmermann

Stadt Wunsiedel

Gebiet	Gewerbliche Schlachtungen				Hausschlachtungen		Amtliche Überwachung nach Art. 4 ff der Verordnung [EG] Nr. 852/2004		Amtlicher Tierarzt	
	Schlachttier- und Fleisch-untersuchung	Vertreter	Trichinen-untersuchung	Vertreter	Fleisch- und Trichinen-untersuchung	Vertreter		Vertreter		Vertreter
Stadt Wunsiedel	---	---	---	---	Alexander Stark	Stefan Gnichtl	---	---	Dr. Stephanie Leidl	DVM Thomas Wolf

Trichinenuntersuchungsstelle im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer-Nr. E.68

Trichinenuntersuchung: Alexander Stark
Vertreter: Stefan Gnichtl

Amtlicher Tierarzt: DVM Thomas Wolf
Vertreter: Dr. Johann Naumann

Nr. 182

Stadt Hohenberg a. d. Eger

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 27. Juli 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die
Stadt Hohenberg a. d. Eger folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Hohenberg a. d. Eger.

§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
   Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Hohenberg a. d. Eger über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Hohenberg a. d. Eger, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Hohenberg a. d. Eger auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Hohenberg a. d. Eger auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 06. August 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 12. Januar 2015 außer Kraft.

Hohenberg a. d. Eger, den 27. Juli 2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Selber Straße, Schirndinger Straße, Burgplatz, Thiersheimer Straße (OT Neuhaus)

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

alle übrigen Straßen

Nr. 183

Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding

871-01- 061584

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl 1998 S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), wird der Jahresabschluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding für das Jahr 2020 bekanntgegeben.

In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats vom 12. Juli 2021 wurde der Jahresabschluss 2020 mit einem Jahresgewinn von 69.222,72 € und einer Bilanzsumme von 7.471.355,44 € festgestellt und beschlossen. Der Jahresgewinn 2020 von 69.222,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
Die Abschlussprüfung erfolgte durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Nürnberg, gemäß den Grundlagen des § 27 Abs. 2 KUV in Verbindung mit Art. 107 GO und trägt abschließend den nachfolgenden Prüfungsvermerk:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 27 Abs. 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstandes und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 26 Abs. 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben.

Verantwortung des Vorstandes für die wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Vorstand ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Vorstandes und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 18. Mai 2021,

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Jahn
Wirtschaftsprüfer

Gorges
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, während der allgemeinen Öffnungszeiten, an sieben Tagen öffentlich aus.

Schirnding, den 14. Juli 2021,

Gemeinsames Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Hohenberg/Schirnding;
gez. Andreas Bauer, Vorstand

Nr. 184

Stadt Kirchenlamitz und Große Kreisstadt Selb

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Selb und der Stadt Kirchenlamitz vom 20.05.2021 (Unterschrift Große Kreisstadt Selb) / 11.06.2021 (Unterschrift Stadt Kirchenlamitz) über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Leitung und Führung der Musikschule Kirchenlamitz ab dem 01.09.2021 auf die Große Kreisstadt Selb

Bekanntmachung:

Die Große Kreisstadt Selb und die Stadt Kirchenlamitz haben eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse zur Leitung und Führung der Musikschule Kirchenlamitz ab dem 01.09.2021 auf die Große Kreisstadt Selb geschlossen. Diese Zweckvereinbarung vom 20.05.2021 (Unterschrift Große Kreisstadt Selb) / 11.06.2021 (Unterschrift Stadt Kirchenlamitz) wurde vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge mit Schreiben vom 19.07.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Wunsiedel, 19. Juli 2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Peter Berek, Landrat

Zweckvereinbarung

Die Große Kreisstadt Selb, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Ulrich Pötzsch

und

die Stadt Kirchenlamitz, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Thomas Schwarz

schließen folgende Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 1
Aufgabenübertragung

Die Stadt Kirchenlamitz überträgt die Aufgaben zur Leitung und Führung der Musikschule Kirchenlamitz ab dem 01.09.2021 der Stadt Selb und verzichtet auf die Dauer dieser Vereinbarung, eine eigene Musikschule zu errichten und zu betreiben.

§ 2
Leistungen der Stadt Selb

1 Die Stadt Selb bietet die Leistungen ihrer Musikschule auf privatrechtlicher Grundlage auch im Stadtgebiet Kirchenlamitz zu den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie in Selb an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stadt Kirchenlamitz auf ihre Kosten geeignete Räumlichkeiten bereitstellt und die Verkehrssicherungspflicht für diese übernimmt bzw. die Stadt Selb von Ansprüchen freistellt, die mit der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht begründet werden.

2. Anmeldungen für den Musikunterricht oder sonstige Veranstaltungen der Musikschule der Stadt Selb werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten berücksichtigt.

3. Die Entgeltabrechnung erfolgt durch die Stadt Selb.

§ 3
Kostenbeteiligung der Stadt Kirchenlamitz

1. Die Stadt Kirchenlamitz trägt für ihre Musikschüler den anderweitig nicht gedeckten Aufwand an Personal- und Sachkosten für den Musikschulunterricht in Kirchenlamitz voll, im Übrigen anteilmäßig. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Belegungen aus der Stadt Kirchenlamitz zu den Gesamtbelegungen durch die Schüler, die jeweils am 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres die Leistungen der Musikschule Selb in Anspruch genommen haben. Ferner beteiligt sich die Stadt Kirchenlamitz mit einem Anteil an den nicht gedeckten Kosten beim Personalaufwand für die Verwaltung und beim sonstigen Verwaltungsaufwand (Unterrichtsmaterial, Raum-, und EDV-Kosten, Büromaterial, usw.) der Musikschule der Stadt Selb. Dieser Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Belegungen der Stadt Kirchenlamitz zur Gesamtzahl der Belegungen, des abzurechnenden Haushaltsjahres.

2. Die Stadt Selb erstellt eine Abrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr. Der auf die Stadt Kirchenlamitz entfallende Beteiligungsbetrag nach Abs. 1 ist vier Wochen nach Rechnungsstellung durch die Stadt Selb fällig. Auf Anforderung der Stadt Selb leistet die Stadt Kirchenlamitz vierteljährlich Abschlagszahlungen bis zur Höhe der im Vorjahr zu tragenden Aufwendungen.

§ 4
Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung wirksam. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 9 Monaten jeweils zum 31. Juli eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5
Schlichtung von Streitigkeiten

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung richtet sich nach Art. 53 KommZG.

§ 6
Sonstige Vereinbarungen

1. Zur Konkretisierung der Regelung dieser Vereinbarung können schriftliche Nebenabreden getroffen werden.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Punkte.

§ 7
Genehmigung

Die Zweckvereinbarung ist gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG durch das Landratsamt Wunsiedel i. F. zu genehmigen.

Selb, den 20.05.2021,

Große Kreisstadt Selb;
gez. Ulrich Pötzsch, Oberbürgermeister

Kirchenlamitz, den 11.06.2021,

Stadt Kirchenlamitz;
gez. Thomas Schwarz, 1. Bürgermeister

Nr. 185

Stadt Marktleuthen

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung Fl. Nrn. 968/15, 968/17, 968/18, 968/20 und einer Teilfläche der Fl. Nr. 968/13, Gemarkung Marktleuthen zur Ortsstraße und Zurechnung zur Ortsstraße Schneebergstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art 46 Nr. 2 BayStrWG

Gemäß Beschluss der Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses vom 22. Juli 2021 werden die Fl. Nrn. 968/15, 968/17, 968/18, 968/20 und eine Teilfläche der Fl. Nr. 968/13 (ca. 1.130 m²), Gemarkung Marktleuthen, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße gewidmet und der Ortsstraße Siemensstraße zugerechnet.

Anfangspunkt: Südostecke Fl. Nr. 995/97, Gemarkung Marktleuthen

Endpunkt: Südwestecke Fl. Nr. 968/11, Gemarkung Marktleuthen

Länge: ca. 140 m

Baulastträger: Stadt Marktleuthen

Widmungsbeschränkungen: Keine

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) in der Stadtverwaltung der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen – Bauamt – eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

A. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

B. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktleuthen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktleuthen, 29.07.2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 186

Stadt Marktleuthen

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung einer Teilfläche der Fl. Nr. 1033/11, Gemarkung Marktleuthen zur Ortsstraße und Zurechnung zur Ortsstraße Siemensstraße gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Gemäß Beschluss der Grundstücks- Bau- und Umweltausschusses vom 22. Juli 2021 wird eine Teilfläche (ca. 650 m²) des Grundstückes Fl. Nr. 1033/11, Gemarkung Marktleuthen, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße gewidmet und der Ortsstraße Siemensstraße zugerechnet.

Anfangspunkt: Nordostecke Fl. Nr. 1033/20, Gemarkung Marktleuthen

Endpunkt: Südwestecke Fl. Nr. 1033/21, Gemarkung Marktleuthen

Länge: ca. 55 m

Baulastträger: Stadt Marktleuthen

Widmungsbeschränkungen: Keine

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann währen der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) in der Stadtverwaltung der Stadt Marktleuthen, Marktplatz 3, 95168 Marktleuthen – Bauamt – eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

A. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

B. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktleuthen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktleuthen, 29.07.2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Nr. 187

Markt Schirnding

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 15. Juli 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der
Markt Schirnding folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Schirnding.

§ 2
Begriffsbestimmungen
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4
Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5
Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf von Laub, angeschwemmten Zweigen u.ä. sowie Schnee und Eis zu befreien.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie
innerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Schirnding über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9
Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11
Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Markt Schirnding, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt Schirnding auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Schirnding auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 06. August 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 15. Januar 2015 außer Kraft.

Schirnding, den 15. Juli 2021,

Markt Schirnding;
gez. Karin Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen sowie die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Arzberger Straße, Bahnhofstraße, Egerstraße, Hauptstraße, Hohenberger Straße, Thiersheimer Straße, Waldsassener Straße,

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

alle übrigen Straßen

Nr. 188

<u>Schulverband Grundschule Schirnding – Hohenberg a. d. Eger</u>

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Schirnding - Hohenberg a. d. Eger folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.500 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	74.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 128.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 71 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.812,6761 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Schirnding, 1. Juli 2021,

Schulverband Grundschule Schirnding-Hohenberg a. d. Eger;
gez. Karin Fleischer, Schulverbandsvorsitzende

Nr. 189

Schulverband Thiersheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thiersheim für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Thiersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.400 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 121.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 39 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.102,5641 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thiersheim, 1. Juli 2021,

Schulverband Thiersheim;
gez. Frohmader, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 190

Schulverband Thierstein-Höchstädt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Thierstein-Höchstädt für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Thierstein-Höchstädt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	180.600 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 130.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 51 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.564,7059 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der VG Thiersheim in Thiersheim öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Thierstein, 1. Juli 2021,

Schulverband Thierstein-Höchstädt;
gez. Bauer, Schulverbandsvorsitzender

Nr. 191

Stadt Weißenstadt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenstadt für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.896.570 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.781.720 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.692.690 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.700.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12. Juli 2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weißenstadt öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Weißenstadt, 15. Juli 2021,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister

Nr. 192

Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 16.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die gem. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Dieser schließt im

Erfolgsplan

mit dem Gesamtbetrag der **Erträge** von	1.023.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen** von	1.027.000,00 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 4.000,00 EUR

sowie im

Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der **Einnahmen** von	4.730.200,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der **Ausgaben** von	4.730.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 3.250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage i. S. d. § 11 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird nicht festgesetzt.

§ 5

Gemäß § 12 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird folgende **Betriebskostenumlage** festgesetzt:

Zahlungswirksamer Verlust 2021 des Kernbereichs Sondervermögen	23.500,00 EUR
Zinsen für die Finanzierung der Baumaßnahme (Gebäude – Teil D)	7.000,00 EUR
Summe Betriebskostenumlage	**30.500,00 EUR**

Der zur Bestreitung der Aufgaben erforderliche Finanzbedarf wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirg **17.625,00 EUR**
Umlageschlüssel: 75 v. H.
Umlagesoll

Stadt Marktredwitz **5.875,00 EUR**
Umlageschlüssel: 25 v. H.
Umlagesoll

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz wird der erforderliche Schuldendienst (Zinsen) von den Verbandsmitgliedern wie folgt getragen:

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge **5.950,00 EUR**
Umlageschlüssel: 85 v. H.
Umlagesoll

Stadt Marktredwitz **1.050,00 EUR**
Umlageschlüssel: 15 v. H.
Umlagesoll

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach diesem Wirtschaftsplan wird auf 3.420.500 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2020 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Woche lang während der Geschäftszeiten im Klinikum Fichtelgebirge (Haus Marktredwitz) - Finanzmanagement - Schillerhain 1 - 8, Ebene 2/Zimmer A 2.126, öffentlich auf.

Marktredwitz, 21.12.2020,

Zweckverband Klinikum Fichtelgebirge in Marktredwitz;
gez. Peter Berek, Verbandsvorsitzender

Nr. 193

Bauleitplanung der Stadt Arzberg

Bebauungsplan mit Grünordnung „Photovoltaik Arzberg Ost“ und Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren

Sondergebiet § 11 BauNVO
mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arzberg hat in der Sitzung am 29.07.2021 auf Grundlage des Vorentwurfs die Planungen des Bebauungsplans „Solarpark Arzberg Ost“ einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,85 ha und beinhaltet die Flurstücke Flur-Nrn. 868, 869, 870, 870/1, 871, 872, 873, 873/1, 874/1, 875/1, 881, 882, 890, 891 und 892, jeweils Gemarkung Arzberg.

Folgende umweltrelevante Informationen sind aus dem Umweltbericht und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ersehen und liegen mit aus:
Schutzgut Mensch: Mögliche Einflüsse durch Lärm und Staub, Nutzung, Blendwirkung und Elektrosmog.
Schutzgut Pflanzen/Tiere: Mögliche Auswirkungen auf wertvolle Lebensräume, Entwicklung der Pflanzenvielfalt.
Schutzgut Landschaft/Erholung: Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Spaziergänger.
Schutzgut Boden: Versiegelung und deren Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.
Schutzgut Wasser: Untersuchung hinsichtlich Niederschlagswasser und Wasserrückhaltevermögen.
Schutzgut Klima/Luft: Auswirkung auf Mikroklima, überregionales Klima und Kaltluftabfluss.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mittels Planauflage durchgeführt. Unter anderem wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben: Landratsamt Wunsiedel, Regierung von Oberfranken, Wasserwirtschaftsamt Hof, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, Bauernverband.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung „Photovoltaik Arzberg Ost“ einschließlich Änderung des Flächennutzungsplans in den Fassungen vom 29.07.2021, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, textlichen Festsetzungen und Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen sowie der Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, liegen in der Zeit vom

12.08.2021 bis einschließlich 12.09.2021

(Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist für die Einsichtnahme zwingend eine Terminvereinbarung unter Tel. 09233/404-35 erforderlich. Des Weiteren stehen sämtliche Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Arzberg unter Bekanntmachungen als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Arzberg, 30.07.2021,

Stadt Arzberg;
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

Nr. 194

Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger

Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 2 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Am Raithenbacher Weg“

Der Stadtrat der Stadt Hohenberg a. d. Eger hat mit Beschluss vom 03.08.2020 ein Verfahren zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung Nr. 2 für den Bereich „Am Raithenbacher Weg“ eingeleitet. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Anlass für das Bauleitplanverfahren ist die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 422 der Gemarkung Hohenberg. Die betroffene Teilfläche des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Hohenberg a. d. Eger derzeit als „Mischgebietsfläche“ dargestellt.

Mit der vereinfachten Erweiterung der Festlegungs- und Einbeziehungssatzung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geschaffen werden.

Die Erweiterung umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 422 Gemarkung Hohenberg mit einer Fläche von rd. 4.500 m² und eine Teilfläche des öffentlichen Straßengrundstücks Fl.Nr. 426 der Gemarkung Hohenberg.

Der Satzungsentwurf liegt in der Zeit vom

16. August 2021 bis 17. September 2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr), öffentlich zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren stehen die Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) als pdf-Download zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung stattfindet.

Hohenberg a. d. Eger, 03.08.2021,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;
gez. Jürgen Hoffmann, 1. Bürgermeister

Nr. 195

Sparkasse Hochfranken

Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)

Mit Meldung vom 13.07.2021 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3106013059, 3435902998, 3437179918, 3438047700 und 3438907879 angezeigt.

Der Vorstand hat am 15.07.2021 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher
beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 21. Juli 2021,

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand